

Ortsgemeinde Heinzenbach

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtung

Gültig ab: 06.06.2024

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 16.05.2024

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Heinzenbach vom 16.05.2024

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heinzenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2020 (GVBl. S. 207), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.

INHALTSÜBERSICHT:

| | |
|---|---|
| § 1 Allgemeines | 2 |
| § 2 Gebührensschuldner..... | 2 |
| § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit..... | 2 |
| § 4 Befreiung von der Gebührenpflicht..... | 2 |
| § 5 Inkrafttreten..... | 3 |
| Anlage zur Benutzungsgebührensatzung..... | 4 |
| I. Gemeindehaus..... | 4 |
| II. Grillhütte/Grillplatz..... | 4 |
| III. Co-Working-Space..... | 4 |
| IV. Verwaltungsstornogebühr | 5 |
| Zusätzlicher Hinweis zu den Nebenkosten, Ortsfremdenzuschläge und der Ersatzbeschaffung | 5 |

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Heinzenbach, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Heinzenbach, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht

(1) Für nachfolgende Nutzungen werden keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben:

1. Ortsgemeinderatssitzungen
2. Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Ortsgemeinderates
3. vom Ortsbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
4. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder des Ortsbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden
5. Versammlungen und Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Dorfinitiativen
6. Seniorennachmittage
7. Versammlungen der Jagdgenossenschaft oder sonstige Versammlungen und Veranstaltungen die durch den Jagdpächter initiiert werden.

(2) Für nachfolgende Nutzungen werden ausschließlich die verbrauchsabhängigen Nebenkosten und anfallenden Reinigungsgebühren erhoben:

1. Veranstaltung zum Zwecke der Jugend- und Kinderförderung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Entgeltordnungen außer Kraft.

Heinzenbach, den 16.05.2024
Ortsgemeinde Heinzenbach



Tobias Kalb
Ortsbürgermeister



Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

I. Gemeindehaus

1. Überlassung von Räumlichkeiten des Gemeindehauses an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung die gesamte Anlage (inkl. Grillplatz)
 - 1.1. kleiner Saal (inkl. Foyer, Toiletten und Außengelände)
 - 1.1.1. kurzzeitige Nutzung (bis zu 6 Stunden) 60,00 Euro
 - 1.1.2. 1. Tag an Wochentagen 60,00 Euro
 - 1.1.3. Wochenendtarif Freitag bis Montag (bis 12:00) 80,00 Euro
 - 1.2. Saal komplett (kleiner und großer Saal inkl. Foyer, Toiletten und Außengelände)
 - 1.2.1. kurzzeitige Nutzung (bis zu 6 Stunden) 80,00 Euro
 - 1.2.2. 1. Tag an Wochentagen 80,00 Euro
 - 1.2.3. Wochenendtarif Freitag bis Montag (bis 12:00 Uhr)..... 120,00 Euro
 - 1.3. Übungs- und Trainingsstunden pro Einheit (nicht Ortsansässig) 30,00 Euro
2. Pauschale für Verbrauchsmittel (u.a. Toilettenpapier, Handtücher, etc.) je Nutzung.. 10,00 Euro
3. Reinigung sowie Nachreinigung (bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung durch den Nutzer) durch die Ortsgemeinde je angefangene halbe Stunde 20,00 Euro
4. Gebühr für die Nutzung der Musikanlage
 - 4.1. Musikanlage im kleinen Saal 25,00 Euro
 - 4.2. Musikanlage im großen Saal 25,00 Euro

II. Grillhütte/Grillplatz

1. Überlassung der Grillhütte/des Grillplatzes an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung die gesamte Anlage (inkl. Grillplatz)
 - 1.1. kurzzeitige Nutzung (bis zu 6 Stunden) 60,00 Euro
 - 1.2. 1. Tag an Wochentagen 60,00 Euro
 - 1.3. Wochenendtarif Freitag bis Montag (bis 12:00) 80,00 Euro
2. Pauschale für Verbrauchsmittel (u.a. Toilettenpapier, Handtücher, etc.) je Nutzung.. 10,00 Euro
3. Reinigung sowie Nachreinigung (bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung durch den Nutzer) durch die Ortsgemeinde je angefangene halbe Stunde 20,00 Euro

III. Co-Working-Space

1. Überlassung der Co-Working-Space an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für
 - 1.1. je Tag 25,00 Euro

IV. Verwaltungsstornogebühr

Die Verwaltungsstornogebühr beträgt 30 % der jeweils entfallenen Nutzungsgebühr.

Zusätzlicher Hinweis zu den Nebenkosten, Ortsfremdenzuschläge und der Ersatzbeschaffung

Die Nebenkosten, Ortsfremdenzuschläge sowie die Regelungen zur Ersatzbeschaffung werden von der Ortsgemeinde Heinzenbach per Beschluss festgesetzt.

Die zu leistenden Nebenkosten werden in Höhe des Verbrauchs, der Ortsfremdenzuschlag in prozentualer Abhängigkeit zur eigentlichen Nutzungsgebühr laut Benutzungsgebührensatzung sowie die Kosten für etwaige Ersatzbeschaffungen nach tatsächlichem Bedarf mit der Abrechnung der Benutzung (Gebührenbescheid) in Rechnung gestellt.